



Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege

an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Gesundheit

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang in Pflege an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25. März 2010 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege des Departements Gesundheit

- 15.06.2010 erstmals durch die Hochschulleitung beschlossen
- 08.03.2018 letztmals durch den Rektor im Namen der HSL beschlossen

1 Allgemeines

Dieser Anhang zur Studienordnung vom 25. März 2010 regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Masterstudiengang Pflege.

Es werden im Folgenden Spezifikationen des Studienganges zu einzelnen Abschnitten definiert.

1.1 Allgemeine Regelungen Dept. Gesundheit

1.1.1 Modulkategorien (RPO § 6)

Das Studium ist gegliedert in die folgenden Modulkategorien:

Abkürzung	Bezeichnung
PFE	Pflegeentwicklung
PFV	Pflegevertiefung
FOM	Forschungsmethoden
TRA	Transfer
MAR	Master Thesis

2 Studiengang Master of Science in Pflege

2.1 Zulassung (Studienordnung: §§ 5-8)

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang in Pflege an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften festgehalten.

Personen mit einer der folgenden Qualifikationen werden im Äquivalenzverfahren gemäss § 6 Abs. 2 der Studienordnung geprüft:

- altrechtliches Diplom Pflegefachperson
- Diplom Pflegefachperson HF
- ausländische Bachelorabschlüsse Pflege

Als zusätzliche, im Inhalt und Umfang dem Bachelor in Pflege äquivalente Fortbildung auf Hochschulniveau schliesst insbesondere wissenschaftliches Arbeiten, klinisches Assessment und Englischkenntnisse ein. Auf Weiterbildungsstufe anerkannt sind:

- Höhere Fachausbildung in Pflege Stufe II
- Master of Advanced Studies, mit Pflegespezialisierung oder pflegerelevanten Inhalten (z.B. Ethik)

Die Studiengangleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit von anderen Fortbildungen.

Personen, die an einer Hochschule im gleichen Studienfach und auf derselben Studienstufe ausgeschlossen wurden, werden nicht zum Studium zugelassen.

2.1.1 Aufnahmeprüfung Fachliche Eignung

Die Beurteilung orientiert sich an den erwarteten Eingangskompetenzen gemäss Ausbildungskonzept zum Studiengang. Die Informationen dazu sind auf den Internetseiten zum Studiengang veröffentlicht.

An der Aufnahmeprüfung fachliche Eignung wird insbesondere folgendes geprüft.

a. Fach- und Methodenkompetenzen:

- -das Verständnis der englischen Sprache anhand eines Fachtextes zum gewählten Schwerpunkt (inhaltlich und methodisch)
- die fachlichen Voraussetzungen für das Studium
- -die Eignung für ein wissenschaftlich ausgerichtetes Studium

b. Vertiefungsrelevante Kompetenzen

- die Eignung für die zukünftige Tätigkeit als Pflegeexpertin bzw. Pflegexperte im Sinne einer erweiterten klinischen Praxis (Advanced Practice Nursing) und/oder Forschenden.

Das individuelle Eignungsgespräch erfolgt mit folgendem Ablauf:

- Vorbereitung anhand eines wissenschaftlichen Textes in englischer Sprache (30 Minuten vor dem Gespräch)
- Strukturiertes Fachgespräch mit einem Dozierenden auf Deutsch von 40 bis 60 Minuten zum vorbereiteten Text und Dialog zur Prüfung der Voraussetzung zum Studium sowie der Motivation und des Lernpotentials.

Das Eignungsgespräch wird anhand vorbestimmter Kriterien evaluiert. Die Kriterien werden bei der Einladung zum Eignungsgespräch schriftlich bekannt gegeben. Zum Studium wird zugelassen, wer im Durchschnitt von a. Fach- und Methodenkompetenzen und b. Vertiefungsrelevante Kompetenzen insgesamt einen genügenden Notenschnitt erreicht.

Für den Zulassungsentscheid ist die Studiengangleitung verantwortlich.

Bewerberinnen oder Bewerber, die von der BFH oder der HFSG nicht für den Studiengang zugelassen wurden, können nicht von der ZHAW zugelassen werden.

2.1.2 Masterstudiengang Pflege

Das Studium ist in fünf Modulkategorien gegliedert und wie folgt aufgebaut.

2.1.3 Module

Modul-kategorie (§ 6)	Modul-Nummer g.MA.PF.	Kurs (Bezeichnung)	Modul-Typ (§ 7)	Credits (§ 9)	Bewertung (§ 41)	Durch-führungs-ort 1)	Sem VZ	Sem TZ
PFE	PFM101.10HS	Klinische Ethik	Pflicht	5	Note	BFH	1.	1.
PFE	PFM102.14HS	Advanced Practice Nursing	Pflicht	5	Note	ZHAW	1.	1.
PFE	PFM103.10HS	Kommunikation	Pflicht	5	Note	BFH	1.	3.
FOM	PFM104.10HS	Theorien und Konzepte	Pflicht	5	Note	FHS	1.	1.
FOM	PFM105.10HS	Forschungsmethoden 1	Pflicht	5	Note	ZHAW	1.	3.
FOM	PFM106.10HS	Statistik	Pflicht	5	Note	FHS	1.	3.
PFV	PFM107.14HS	Erweitertes Klinisches Assessment	Pflicht	5	Note	ZHAW	2.	2.
PFV	PFM108.10HS	Intervention / Outcome	Pflicht	5	Note	ZHAW	2.	2.
PFV	PFM109.15HS	Selbstmanagement	Pflicht	5	Note	ZHAW	2.	2.
FOM	PFM110.10HS	Forschungsmethoden 2	Pflicht	5	Note	ZHAW	2.	4.
FOM	PFM111.10HS	Forschungsplan & Evaluation	Pflicht	5	Note	ZHAW	2.	4.
TRA	PFM112.10HS	Praxis, Forschung, Leadership, Öffentlichkeit I	Pflicht	5	Prädikat	ZHAW	2.	4.
PFE	PFM114.15HS	Praxiskonzepte	Pflicht	5	Note	Alle FH	3.	5.
TRA	PFM113.10HS	Praxis, Forschung, Leadership, Öffentlichkeit II	Pflicht	5	Prädikat	ZHAW	3.	5.
MAR	PFM115.10HS	Master Thesis	Pflicht	20	Note	ZHAW	3.	6.
			Total Credits	90				

ZHAW Module finden an der ZHAW statt
 BFH / Angebot der Kooperationspartner
 FHS
 Alle FH gemeinsames Angebot der drei Kooperationspartner

Von den 15 Module finden 10 Module (65 Credits) an der ZHAW statt, 4 Module (20 Credits) aus den Modulgruppen Forschungsmethodik und Pflegeentwicklung werden von den beiden Kooperationspartnerinnen FH Bern (BFH) und FH St. Gallen (FHS) angeboten und ein Modul (5 ECTS) wird von den drei Kooperationspartnerinnen gemeinsam durchgeführt.

Für die Planung, Organisation und Durchführung der Modulangebote der Kooperationspartner sind diese zuständig. Insbesondere werden Art und Form der Durchführung der Module sowie der Leistungsnachweise von diesen geregelt. Im gemeinsam mit den Kooperationspartnern durchgeführten Modul gilt für die an der ZHAW immatrikulierten Studierenden das Bewertungssystem gemäss §§ 42 und 43 RPO (Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften).

2.2 Master Thesis

Gemäss § 13 Abs. 1 SO kann mit dem Modul Master Thesis frühestens nach erfolgreichem Abschluss von Modulen im Umfang von 30 Credits begonnen werden.

Die 30 Credits setzen sich zusammen aus den Modulen Forschungsmethoden 1, Forschungsmethoden 2, Statistik und dem Modul Forschungsplan & Evaluation sowie einer frei wählbaren Kombination von Modulen mit gesamt 10 Credits innerhalb des Masterstudiengang Pflege.

Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf, Inhalt, Format sowie Begleitung und Beurteilung der Master Thesis regelt der „Leitfaden Master Thesis Pflege“.



Erlassverantwortliche/r		Leiter/-in Studiengang Master		Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz		HSL		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung	
1.0.0	15.06.2010	HSL	01.09.2010	Originalversion	
1.1.0	25.11.2011	HSL	25.11.2011	Anpassung Aufnahmeverfahren	
1.2.0	15.07.2014	HSL	15.07.2014	Umbenennung von zwei Kursbezeichnungen	
1.3.0	14.04.2015	HSL	14.04.2015	Abs. 2.1 Anpassungen Zulassung; Abs. 2.2 Wechsel g.PFM109 + 114; Abs. 2.4 Übergangsbestimmungen	
1.4.0	09.03.2018	Rektor	09.03.2018	Absatz. 2.1 Anpassungen Zulassung an die neue Studienordnung.	